

Merkblatt für Gesuchstellende Fachausschuss Film und Medienkunst BS/BL

Projektbeitrag Medienkunstprojekt (Stand: Juli 2024)

Es können Förderbeiträge vergeben werden an die Herstellungskosten von audiovisuell künstlerischen Produktionen (Videokunst, Experimentalfilm, Kunstfilm etc.), computerbasierter Kunst bzw. künstlerischen Projekten, die digitale und interaktive Technologien oder Medien nutzen (Internetprojekte, Game Art, Kunstprojekte mit mobilen Anwendungen, Digital/Post Digital Art etc.). Die Projekte sollen eine jeweils adäquate überregionale Auswertung und Vermittlung anstreben (Festivals, Internet, Ausstellungen, Screenings etc.).

Im Förderfokus stehen Medienkunstprojekte, die mindestens eine audiovisuelle Komponente beinhalten und/oder bei denen der technische Einsatz von Medien die Aussage des Kunstwerks mitbestimmt. Projekte aus den Sparten Literatur, Musik, Theater und Tanz, die audiovisuelle oder digitale Medien zur Unterstützung einsetzen, sollen bei den jeweiligen spartenspezifischen Fachausschüssen eingereicht werden.

Ausgeschlossen sind Beiträge an Werke, die für eine Erstpräsentation in einer Verkaufsausstellung oder einen Messeauftritt produziert werden, und für Projekte, die im Rahmen eines Studiums oder als Abschlussarbeiten in einem Studiengang der Bildenden Kunst oder der Medienkunst realisiert werden.

1. Gesuchslegitimation

Förderungsberechtigt sind

- professionelle Medienkunstschaffende (ohne Produktionsfirma), die seit mindestens einem Jahr im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind,
- unabhängige Produktionsfirmen, die seit mindestens zwei Jahren im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Basel-Landschaft niedergelassen sind,¹
- auswärtige unabhängige Schweizer Produktionsfirmen für Projekte mit Autor*innen oder Künstler*innen (Medienkunst), die seit mindestens einem Jahr im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind.

Bei Arbeitsgemeinschaften muss mindestens eine der federführenden Personen, bei Koproduktionen eine der Produktionsfirmen eine der obigen Bedingungen eindeutig erfüllen.

¹ Ausgenommen sind Neugründungen von Produzent*innen, die seit mindestens zwei Jahren im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind. Als Nachweis des Firmensitzes ist ein Handelsregisterauszug einzureichen.



2. Förderhöhe / Beitragsbeschränkung

Die Richtbeiträge für Medienkunstprojekte liegen zwischen CHF 5 000 bis CHF 30 000. Der Höchstbeitrag, der aus den Mitteln des Fachausschusses Film und Medienkunst pro Projekt gesprochen werden kann, beträgt max. CHF 200 000. Unabhängig davon soll der Beitrag aus dem Fachausschuss in der Endabrechnung der Gesamtproduktion nicht mehr als 50% der in der Schweiz anrechenbaren Gesamtherstellungskosten betragen. In Ausnahmefällen kann die Fachkommission die prozentuale Beitragshöhe auf max. 70% der anrechenbaren Herstellungskosten anheben.

3. Regionaleffekt für Gesuche um Förderbeiträge von mehr als CHF 30 000

Gesuche um Förderbeiträge von mehr als CHF 30 000 müssen zwingend von einer professionellen Schweizer Produktionsfirma eingereicht werden und sollen einen Regionaleffekt von i.d.R. mindestens 100% ausweisen. D.h. es sollen Ausgaben von mindestens der Höhe des Förderbeitrags in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft geplant sein.

In Ausnahmefällen können Beiträge an die Herstellungskosten von Projekten gesprochen werden, die keine der unter Ziff. 1 genannten Zulassungskriterien erfüllen, sofern sie eine hohe Relevanz für den Produktionsstandort und eine hohe kulturelle Relevanz für die Region (bspw. Dreharbeiten in der Region oder eine genuine Basler Geschichte) haben. Der Nachweis eines Regionaleffekts von mindestens 120% ist in diesem Fall ein Zulassungskriterium. Die Beurteilung der Förderwürdigkeit im Hinblick auf die kulturelle Relevanz für die Region obliegt dem Fachausschuss.

Gesuche um Beiträge an Produktionen mit Erstauswertung im Fernsehen oder auf Medienplattformen von Fernsehsendern oder VoD/SVoD-Anbietern müssen ebenfalls zwingend einen Regionaleffekt von mindestens 120% ausweisen. In jedem Fall soll der Regionaleffekt vor allem in film- und kreativwirtschaftlich relevanten Bereichen realisiert werden. Bei der Bestimmung des Regionaleffekts nicht anrechenbar sind Administrativkosten (Sozialversicherungsprämien, Versicherungen, Rechtskosten etc.).

4. Eingabetermine

Gesuche sind fristgerecht bis zu einem regulären Eingabetermin des Fachausschusses einzureichen:

- 1. April
- 1. August
- 1. Dezember

Es zählt das Eingangsdatum.

5. Förderkriterien

- künstlerische Qualität und kreative Eigenständigkeit
- Relevanz als zeitgenössische ästhetische Praxis
- thematische Relevanz



- Autor*innenhaltung
- innovativer Ansatz
- Professionalität
- Produktionelle Kohärenz
- Einschätzung Realisationsvermögen
- angestrebter Publikumsbezug

6. Benachrichtigung

Die Gesuche werden in der Regel bis sechs Wochen nach Ablauf des jeweiligen Eingabetermins behandelt und nach der jeweiligen Jurierung beantwortet. Förderentscheide werden schriftlich mitgeteilt. Die Gesuchstellenden haben die Möglichkeit, bei der Geschäftsstelle zusätzlich mündliche Auskünfte über die ausschlaggebenden Argumente und Kritikpunkte einzuholen.

7. Zusagen / Absichtserklärungen

Bei Förderzusagen für Herstellungsbeiträge bis CHF 30 000 wird in der Regel eine Projektvereinbarung abgeschlossen, welche die Auszahlung von Beitragsraten festlegt. Bei Förderzusagen für Herstellungsbeiträge über CHF 30 000 erfolgt zunächst eine befristete und rechtlich nicht bindende Absichtserklärung. Ein Anspruch auf Auszahlung des Förderbeitrags entsteht erst mit Abschluss einer Projektvereinbarung nach einer positiven Beurteilung der definitiven Unterlagen, insbes. des definitiven Budgets und Finanzierungsplans mit Nachweis der Vollfinanzierung.

8. Bestandteile des einzureichenden Dossiers

- Projektbeschrieb, ggf. mit Visualisierungen (max. 3 Seiten)
- Angaben zu Kooperationen und zur Produktionsstruktur (max. 2 Seiten)
- Zeitplan
- Angaben zur geplanten Auswertung (Ausstellung, Festival, Internet etc.) (max. 1 Seite)
- Bei Projekten mit primärer Internetauswertung: Kommunikations- und Vermittlungskonzept (max. 2 Seiten)
- Budget und Finanzierungsplan (mit Angabe des Künstler*innenhonorars und ggf. gesonderte Aufstellung zum Regionaleffekt)
- Bestätigungen bereits vorhandener Finanzierungszusagen
- Kurzbiografie und informatives Dossier über die bisherige Tätigkeit (max. 20 Seiten)
- ggf. Angaben zur Produktionsfirma mit Werkverzeichnis (max. 2 Seiten)
- Arbeitsproben (ggf. als Vimeo-Link oder Ähnliches)
- Nachweis der Förderberechtigung (offizielle Wohnsitzbestätigung Künstler*in oder Handelsregisterauszug als Nachweis Produktionsfirma oder Nachweis Regionaleffekt von 120%)

9. Form der Gesuche

Gesuche sind per Online-Gesuchsportal an die Abteilung Kultur zu richten. Den Link dazu finden Sie unter Abteilung Kultur des Kantons Basel-Stadt - Herstellungsbeiträge an Filmproduktionen und Medienkunstprojekte (bs.ch)



➤ Bitte reichen Sie das Dossier nach Möglichkeit als ein einziges PDF ein.

Die Geschäftsstelle prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der formalen Voraussetzungen. Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann die Geschäftsstelle eine Nachfrist von 10 Tagen zur Bereinigung einräumen.

Die Geschäftsstelle ist schriftlich über alle wesentlichen Veränderungen des Projektes nach Gesucheingabe unter Beifügung der relevanten Unterlagen zu informieren.

Hinweis

Im Kanton Basel-Stadt gilt ein kantonaler Mindestlohn. Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link:

Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt - Kantonaler Mindestlohn (bs.ch)